

Wie funktioniert Schuldnerberatung?

Handreichung für Multiplikatoren



Landesfachstelle
Verbraucherinsolvenzberatung
im Freistaat Sachsen

Herr R., Klient der Schuldnerberatung:

„Ich fühlte mich zwischen den Ämtern hin- und hergeschoben und behandelt, als wäre ich ein kleines Kind, das zurechtgewiesen werden muss, geschubst, geschoben, bestraft.

Da habe ich aufgegeben, war resigniert. Dann wurde ich auch hierher zur Schuldnerberatung geschickt.

Jetzt habe ich das Gefühl, wieder einen Weg zu sehen, einen Lichtblick zu haben. Das setzt Kraft frei, da weiterzumachen, Termine zu machen, nötige Anrufe zu erledigen.“

Inhalt

Vorwort	4
1. Schulden vermeiden – Nur eine Frage des Haushaltens?	5
2. Was leistet Schuldnerberatung?	6
3. Was tun bei Mietschulden?	7
4. Der Strom soll abgestellt werden!	8
5. Eine Haftstrafe droht?	10
6. Eine Ladung zum Gerichtsvollzieher	11
7. Keine Auszahlungen vom Konto möglich?	12
8. Inkassobriefe und kein Ende	13
9. Vorbereitung auf die Schuldnerberatung	14
10. Der erste Termin in der Schuldnerberatung	15
11. Und wie geht es weiter?	17
12. Hilfreiche Seiten	18

Vorwort

Sie sind in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätig und unterstützen Familien durch intensive Betreuung und Begleitung bei ihren Erziehungsaufgaben. Im Hilfeplan von Familie K. ist neben vielen anderen Aufgaben festgelegt, dass die Überschuldungssituation bewältigt werden soll. Aber wie ist hier vorzugehen? Jeden Tag kommen Briefe von Inkassodiensten. Die Kinder sind aus ihren Sachen herausgewachsen und benötigen dringend neue. Gesundes Essen soll auf den Tisch. Die Jahresrechnung für die Energie ist fällig...

oder:

Sie sind bei einem Bildungsträger beschäftigt und betreuen im Einzelcoaching Menschen zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II. Im Erstgespräch hat Herr M. nur vage angedeutet, dass er mit seinem Geld nicht so gut über die Runden kommt. Nach einigen Sitzungen hat er zu Ihnen Vertrauen gefasst und Ihnen seine gesamte finanzielle Misere offenbart. Herr M. sitzt durch eine ehemalige Selbstständigkeit auf einem riesigen Schuldenberg. Er zahlt Monat für Monat Raten ab, ohne dass der Berg kleiner wird. Das belastet ihn sehr.



Schuldensituationen sind so vielfältig wie das Leben und bedürfen daher individueller Bearbeitung. Diese Handreichung kann Ihnen eine erste Orientierung bieten und soll Antworten auf Fragen geben wie: Was ist zu tun, um überschuldeten Familien oder Einzelpersonen wirksam zu helfen? Wann ist Eile geboten? In welchen Fällen ist eine Schuldnerberatung einzuschalten und wie läuft diese ab?

Gern steht Ihnen die Landesfachstelle für weitere Informationen zur Verfügung. Auf der Seite <https://lfs-inso.de> finden Sie eine Übersicht der anerkannten und geförderten Schuldnerberatungsstellen in Sachsen. Dort erhalten Ratsuchende kostenlos Hilfe und Unterstützung.

1. Schulden vermeiden – Nur eine Frage des Haushaltens?

Ursachen für Überschuldung gibt es viele. Die Statistik zeigt, dass es meist die unerwarteten Lebensereignisse sind, die in die Überschuldung führen. Da ist zuallererst die Arbeitslosigkeit zu nennen, gefolgt von Erkrankungen, Unfällen oder dem Tod des Partners oder der Partnerin. (destatis, 2016, https://www.destatis.de/DE/Pressemitteilungen/2016/07/PD16_226_635.html)

Auch ein geringes Erwerbseinkommen oder dauerhafter Sozialleistungsbezug können dazu führen, dass Menschen in eine finanzielle Notlage geraten. Wenn das Geld langfristig nur für das Lebensnotwendige reicht, reißen unplanbare Ausgaben zwangsläufig ein Loch in die Haushaltskasse. Alleinerziehend zu sein, der Mangel an bezahlbarem Wohnraum besonders in Ballungsgebieten und explodierende Energiepreise erhöhen das Überschuldungsrisiko.

Auf der anderen Seite sind undurchschaubare Verträge mit vielen Seiten „Kleingedrucktem“, der Tarifschongel beispielsweise bei Mobilfunkanbietern, verlockende Angebote („Nur heute!“) und die für die Banken gewinnorientierte Kreditvergabepraxis Überschuldungsfallen.



Manchmal ist in der Schuldnerberatung der Satz zu hören: „Meine Kinder sollen keine Armut spüren“. Er ist Ausdruck des Wunsches nach dem Dazugehören, nach Teilhabe am normalen Leben. Er ist verständlich und kann so manche Ausgabe erklären, die über dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Familienbudget liegt.

Überschuldung an mangelnder finanzieller Bildung oder Kompetenz festzumachen, greift viel zu kurz, individualisiert das Problem und wird der gesellschaftlichen Dimension von Überschuldung nicht gerecht.

Förderlich für die Hilfeplangespräche oder das Coaching ist es, nicht den moralisierenden Zeigefinger zu erheben. Eigene Wertvorstellungen sollten nicht auf Überschuldete übertragen werden. „Aber man muss doch seine Schulden bezahlen“ sagt sich leichter für Menschen, die in gesicherten Verhältnissen leben als für Menschen, die Monat für Monat um ihre Existenz kämpfen.

2. Was leistet Schuldnerberatung?

Schuldnerberatung, die in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden und anderen gemeinnützigen Einrichtungen kostenfrei angeboten wird, versteht sich als ganzheitliche Beratungs- und Unterstützungsleistung für überschuldete und von Überschuldung bedrohte Menschen. „Ganzheitlich“ meint, dass das Überschuldungsproblem nicht isoliert vom sozialen Kontext der Ratsuchenden betrachtet wird. Persönliche, familiäre, psychische und gesundheitliche Aspekte und das vorhandene Selbsthilfepotential finden im Beratungsprozess Berücksichtigung, um eine nachhaltige Verbesserung der Lebensverhältnisse zu erreichen. Ratsuchende finden in der Schuldnerberatung einen Schutzraum, in dem sie offen reden können und Wertschätzung erfahren.

Schuldnerberatung umfasst:

- Krisenintervention, beispielsweise bei drohendem Verlust der Wohnung, angekündigter Energieliefersperrung, Kontopfändungen. Für akute Notsituationen halten die Beratungsstellen kurzfristige Termine vor.
- Gläubigerverhandlungen zu Stundungen, Ratenzahlungen und – was auch manchmal gelingt – Niederschlagung der Forderung
- Forderungsüberprüfung und Abwehr unberechtigter Forderungen
- Verbraucherinsolvenzberatung
- Erstellen der Bescheinigung für das Pfändungsschutzkonto („P-Konto-Bescheinigung“, siehe Pkt. 7)
- Haushalts- und Budgetberatung
- Schuldenprävention

Beratungsziele:

Die Beratung orientiert sich am konkreten Bedarf und an den Bedürfnissen der Ratsuchenden. Ziele können dabei sein:

- Existenzsicherung
- Begrenzung des Schuldenanstiegs
- Entschuldung und wirtschaftlicher Neuanfang
- Verbesserung der Lebensbedingungen und psychische Entlastung
- Stärkung des Selbsthilfepotentials

3. Was tun bei Mietschulden?

Manche Schulden dulden keinen Aufschub und verlangen ein sofortiges Handeln. Dazu gehören zu allererst Miet- und Energieschulden. Parallel zu den in der Folge beschriebenen unmittelbar eingeleiteten Maßnahmen sollte von Beginn an die Schuldnerberatung kontaktiert werden. Damit werden eine abgestimmte Vorgehensweise und eine langfristig erforderliche Unterstützung ermöglicht.

Das sollten Sie wissen:

Wenn die Wohnungsmiete in zwei aufeinander folgenden Monaten mit einem „nicht unerheblichen Teil“ im Rückstand ist, darf der Vermieter die Wohnung fristlos kündigen.



Mietschulden haben eine Indikatorfunktion. Sie weisen oft auf weitere bestehende Schulden hin!

Ebenso darf der Vermieter fristlos kündigen, wenn die Miete über mehrere Monate nicht vollständig gezahlt wird und dadurch insgesamt ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsmieten entstanden ist.

Die Kündigung muss unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich erfolgen. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Der Vermieter setzt im Kündigungsschreiben eine Frist zur Räumung und Herausgabe der Wohnung und droht bei Nichteinhaltung der Frist die Räumungsklage an oder reicht sie parallel zur Kündigung bereits beim Amtsgericht ein.

Das ist zu tun:



Erfahrungsgemäß offenbaren sich Mietschuldnerinnen und Mietschuldner im professionellen Hilfesystem oft erst kurz vor Ablauf aller Fristen, wenn sie keinen anderen Ausweg mehr sehen. Dann ist Eile geboten, sonst ist der Verlust der Wohnung vorprogrammiert.

Anlaufstellen, die Sie am besten gemeinsam mit Ihren Ratsuchenden umgehend aufsuchen, sind das Jobcenter oder das Sozialamt (Soziale Wohnhilfen, kommunale Wohnungssicherungsstelle, Fachstelle für Wohnungsnotfälle). Um das Mietverhältnis wieder zu „heilen“, gibt es das sogenannte

Nachholungsrecht. Wenn der Rückstand innerhalb einer Schonfrist von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage vollständig ausgeglichen wird oder eine öffentliche Stelle die komplette Übernahme der Mietschulden erklärt, wird die fristlose Kündigung unwirksam. Eine Mietschuldenübernahme durch eine öffentliche Stelle wird als Darlehen gewährt.



Die Mietschuldenübernahme erfolgt nicht, wenn sie nicht gerechtfertigt ist. Das ist der Fall:

- wenn die Wohnung nicht auf Dauer gehalten werden kann, beispielsweise weil die Miete über den angemessenen Kosten der Unterkunft liegt oder der Vermieter noch weitere Kündigungsgründe geltend macht
- wenn die Mietschuldenübernahme bereits zum wiederholten Mal beantragt wird.

Falls ein Räumungsurteil ergeht und ein Wohnungsverlust nicht mehr zu verhindern ist, gibt es zwei Möglichkeiten, die Räumung zumindest aufzuschieben:

- durch einen Antrag an das Prozessgericht auf angemessene Räumungsfrist, z. B. wenn die Suche nach Ersatzwohnraum schwierig ist oder wenn schulpflichtige Kinder mitten im Schuljahr von einem Umzug betroffen wären.
- durch einen Antrag auf Vollstreckungsschutz in Härtefällen, z. B. bei akuter Erkrankung des Mieters oder bei bevorstehender Entbindung.

Wichtig: Unterstützen Sie Ihre Klienten und Klientinnen, aktiv zu werden, Fristen zu wahren und den Kopf nicht in den Sand zu stecken.

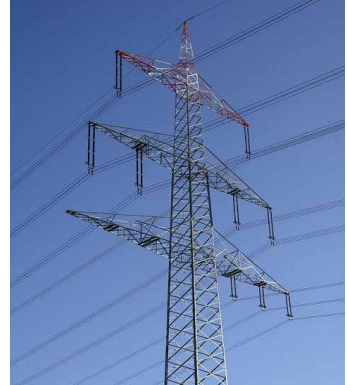
4. Der Strom soll abgestellt werden!

Wie eine Räumungsklage ist auch eine Stromsperre für die Betroffenen eine existenzbedrohende Situation. Heizen, Kochen, Wäschewaschen, Licht anschalten, Fernsehen, Internet... das alles ist ohne Strom nicht möglich.

Das sollten Sie wissen:

Wenn der Rückstand mehr als das Doppelte des monatlichen Abschlags beträgt (mindestens aber 100€), ist eine Sperre durch den Energieversorger möglich. Eine Ankündigung muss acht Werktage im Voraus erfolgen. Spä-

testens mit der Sperrankündigung muss eine Ratenzahlungsvereinbarung („Abwendungsvereinbarung“) angeboten werden. Damit sollen Zahlungsrückstände in einem zumutbaren Zeitraum von sechs bis 18 Monaten ausgeglichen werden. Die Annahme des Angebots einer Zahlungsvereinbarung vor Durchführung der Sperrung führt dazu, dass der Grundversorger die Energieversorgung nicht unterbrechen darf. **Eine Stromsperre und die Wiederinbetriebnahme sind für die Betroffenen mit erheblichen Kosten verbunden.**



Das ist zu tun:

Bei drohender Liefersperre wenden Sie sich mit der betroffenen Person ebenso wie bei Mietschulden an die Sozialen Wohnhilfen, um eine darlehensweise Übernahme der Stromschulden zu erreichen. Manche kommunalen Stellen verlangen, dass vorherige Eigenbemühungen zur Einigung mit dem Energieanbieter nachgewiesen werden.

Und für die Zukunft:

...gilt es, erneute Stromschulden zu vermeiden. Sozialleistungsbeziehende und Geringverdienende können eine kostenfreie Energieberatung oder den Stromsparmcheck in Anspruch nehmen (siehe Kasten). Die Mitarbeitenden kommen vor Ort und spüren „Energiefresser“ auf. Sie tauschen z. B. alte Glühbirnen kostenfrei gegen LED-Lampen aus, installieren schaltbare Steckdosenleisten und bauen Zeitschaltuhren und Thermostopps ein. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Gutschein über 100,-€ zur Anschaffung eines neuen Kühlschranks zu erhalten.

Stromsparmcheck: <https://www.stromspar-check.de/>

Energieberatung: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>



5. Eine Haftstrafe droht?

Das sollten Sie wissen:

Wenn eine **Geldstrafe** nicht gezahlt wird, droht eine Haftstrafe. Geldstrafen werden beispielsweise für Vergehen wie Erschleichen von Leistungen („Schwarzfahren“), Ladendiebstahl oder Drogenbesitz zum Eigengebrauch erteilt. Sie werden in Tagessätzen verhängt. Dabei wird die **Anzahl** der Tagessätze **nach der Schwere der Tat** und die **Höhe nach dem Einkommen** bemessen. Wird die Geldstrafe nicht gezahlt, wird der Schuldner/die Schuldnerin zum Haftantritt (Ersatzhaft) geladen.

Das ist zu tun:

Sie können den Schuldner oder die Schuldnerin unterstützen, die Ersatzhaft zu vermeiden. Das ist möglich durch:

- einen Antrag auf Ratenzahlung
- einen Antrag auf Tilgung durch gemeinnützige Tätigkeit. Als Einsatzstellen kommen z.B. kommunale Einrichtungen in Frage. Mit einer täglichen Arbeitszeit von fünf Stunden kann je ein Tagessatz „abgearbeitet“ werden.

Beide Anträge sind unter Angabe des Gerichtsaktenzeichens und unter Beifügung von Einkommensnachweisen formlos an die Staatsanwaltschaft zu stellen.

Wenn verhängte **Bußgelder** nicht gezahlt werden, droht ebenso eine Haftstrafe. Dabei handelt es sich jedoch um eine Erzwingungshaft, (auch Beugehaft genannt), die nicht „abgearbeitet“ werden kann. Um diese abzuwenden, sollte die betroffene Person durch Nachweis der Zahlungsunfähigkeit eine Stundung beantragen oder eine (geringe) Ratenzahlung anbieten.

6. Eine Ladung zum Gerichtsvollzieher

Frau B. hat zum ersten Mal in ihrem Leben ein Schreiben vom Gerichtsvollzieher erhalten. Weil sie nicht weiß, was auf sie zukommt, hat sie große Angst, sich Ihnen anvertraut und Ihnen das Schreiben zum Lesen gegeben. Dort steht:

„Für die Begleichung der Forderung wird Ihnen eine letzte Frist von **zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens** eingeräumt. Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein oben angegebenes Dienstkonto ein oder leisten Barzahlung zu den Sprechzeiten... Für den Fall, dass die Forderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen ist, habe ich auf Antrag des Gläubigers Termin zur **Abgabe der Vermögensauskunft** auf xx.xx.xxxx um 10:00 Uhr anberaumt...“

Das sollten Sie wissen:

Gerichtsvollzieher werden im Auftrag der Gläubiger tätig. Voraussetzung ist, dass die Forderung durch einen gerichtlichen Titel wie einen Vollstreckungsbescheid gesichert ist.

Vorrang vor Vollstreckungen hat der Versuch einer gütlichen Einigung, d. h. eine Ratenzahlung an den Gerichtsvollzieher, so dass die Forderung binnen 12 Monaten erledigt ist. Jede dieser Ratenzahlungen ist allerdings mit zusätzlichen Gerichtsvollzieherkosten verbunden.

Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein oder vom Gläubiger von vornherein ausgeschlossen worden sein, folgt in einem nächsten Schritt die Abgabe der Vermögensauskunft. Damit erlangt der Gläubiger Kenntnis von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und der persönlichen Lebenssituation. Er erfährt alle Kontodaten und den Arbeitgeber und schätzt ein, ob sich beispielsweise eine Lohn- oder Kontopfändung lohnt. Die Abgabe einer falschen oder unvollständigen Vermögensauskunft ist strafbar.

Das ist zu tun:

Da Frau B. weder dazu in der Lage ist, die Forderung in einem Betrag noch in Raten zu begleichen, muss sie zum Termin erscheinen und die Vermögensauskunft abgeben. Sie sollte dazu alle Unterlagen mitnehmen, die der Gerichtsvollzieher bereits in seinem Schreiben benannt hat. Ihre Daten werden elektronisch erfasst und im zentralen Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts gespeichert. Frau B. sollte sich einen Ausdruck davon aushändigen lassen. Wenn Frau B. zum anberaumten Termin verhindert ist, sollte sie Kontakt zum Gerichtsvollzieher aufnehmen, um einen neuen Termin zu vereinbaren. Unterlässt Frau B. diese Pflicht, kann in manchen Fällen sogar ein Haftbefehl erlassen werden.

7. Keine Auszahlungen vom Konto möglich?

Es ist der Erste des Monats. Herr M. freut sich, dass er wieder Geld von seinem Konto abheben kann, um für sich und seine Familie einkaufen zu gehen. Sein Lohn und die Leistungen des Jobcenters müssten auf dem Konto eingegangen sein. Doch auf dem Display des Geldautomaten erscheint nach Eingabe des gewünschten Betrages die Mitteilung: „Auszahlung nicht möglich“. Am Bankschalter erfährt er, dass sein Konto aufgrund einer Kontopfändung gesperrt ist.

Das sollten Sie wissen:

Eine von Gläubigern sehr häufig angewendete Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist die Kontopfändung. Im Fall des Herrn M. hat ein Gläubiger wegen einer Forderung einen Vollstreckungsbescheid erwirkt und dann einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen. Wenn dieser bei der Bank eingeht, darf sie keine Auszahlungen mehr an den Kontoinhaber vornehmen und keine Daueraufträge und Lastschriften mehr ausführen.



Abhilfe schafft hier nur ein **Pfändungsschutzkonto** („P-Konto“). Damit ist ein Grundfreibetrag von zur Zeit 1.340,-€ (Stand: bis 30.06.2023) automatisch vor Pfändungen geschützt. Der Grundfreibetrag wird jährlich zum 01.07. angepasst.

Das ist zu tun:

Herr M. muss bei der Bank sofort die Umwandlung des Kontos in ein P-Konto beantragen. Sein Geldeingang liegt mit Lohn, aufstockendem Arbeitslosengeld II und Kindergeld aber über dem Freibetrag von 1.340,-€. Zur Erhöhung des Freibetrages benötigt er eine Bescheinigung („P-Konto-Bescheinigung“). Diese erhält er nach Nachweis seiner Unterhaltspflichten und des Kindergeldeinganges auf seinem Girokonto kostenfrei z.B. bei einer anerkannten Schuldnerberatung.

Die Schuldnerberatung kann auch einmalige Sozialleistungen und Nachzahlungen laufender Geldleistungen bescheinigen. In manchen Fällen ist dennoch der Weg zum Amtsgericht erforderlich. Nähere Informationen erteilt die Schuldnerberatung.

8. Inkassobriefe und kein Ende

Das sollten Sie wissen:

Firmen lagern ihr Forderungsmanagement häufig an rechtlich eigenständige Inkassounternehmen aus. Auch einige Rechtsanwaltskanzleien haben sich auf den Forderungseinzug spezialisiert.

Inkassoschreiben können bei Betroffenen hohen Druck erzeugen. Inkassofirmen bedienen sich eines umfangreichen Repertoires an Textbausteinen, um die Säumigen zur (Raten-)Zahlung zu bewegen. Nach dem Motto: „Viel hilft viel“ senden sie in hochautomatisierten Prozessen standardisierte Schreiben in kurzen Abständen. Von Mal zu Mal werden diese bedrohlicher. Während zunächst Verständnis für die Schuldnerinnen und Schuldner gezeigt wird, werden in Folgeschreiben für den Fall der Nichtzahlung immer weitreichendere Konsequenzen wie negative Schufa-Einträge, Besuch des Gerichtsvollziehers oder Haftbefehl angekündigt. Neben der eigentlichen Forderung werden häufig zahlreiche und oft überhöhte Kosten geltend gemacht.



Das ist zu tun:

Wichtig ist, die Ruhe zu bewahren. Auf keinen Fall sollten aus der empfundenen Bedrohlichkeit der Lage heraus überstürzt Zahlungsvereinbarungen mit dem Inkassounternehmen getroffen werden. Diese könnten dazu führen, dass die wirklich wichtigen Zahlungen für den Lebensunterhalt ins Hintertreffen geraten.

Zunächst sollte anhand der Angaben auf den Inkassoschreiben geprüft werden, ob es um eine tatsächlich offene Forderung geht. Höchste Vorsicht ist geboten, wenn die eigentliche Forderung nicht klar ersichtlich ist. Soweit es möglich ist, sollten die Inkassoschreiben sortiert und in die Schuldnerberatung mitgebracht werden. Die Schuldnerberatung ist erfahren im Umgang mit Inkassounternehmen und kann erkennen, ob es sich möglicherweise sogar um ein „schwarzes Schaf“ handelt, das sich in der Inkassobranche tummelt. Sie kann ermitteln, ob und in welcher Höhe die geltend gemachten Kosten gerechtfertigt sind und unterstützt bei der Abwehr unberechtigter Forderungen.

9. Vorbereitung auf die Schuldnerberatung

Hilfreich ist eine gute Vorbereitung des ersten Termins. Damit können auch eventuelle Wartezeiten auf einen freien Termin sinnvoll überbrückt werden. Die Vorbereitung kann zum einen darin bestehen, dass Sie sich gemeinsam mit der oder dem Ratsuchenden überlegen, „wo der Schuh am meisten drückt“ und was unbedingt angesprochen werden muss. Auch Fragen sollten Sie notieren.

Zum anderen sollte Ordnung in die Unterlagen gebracht werden. Je nach Umfang der Schulden und vorherigem Umgang mit Gläubigerpost erfordert das Überwindung und Zeit. Um das Selbsthilfepotential der Betroffenen zu stärken, ist es wichtig, dass Sie unterstützend zur Seite stehen, aber nicht die ganze Arbeit erledigen. Sonst geht es ihren Klientinnen und Klienten wie Herrn F.:

Herr F., alleinerziehender Vater, kam zu jedem Termin mit einer großen Einkaufstasche voll mit Ordnern in die Schuldnerberatung. Aber wenn bestimmte Unterlagen benötigt wurden, fand er sie nicht. Die Ordner hatte die Familienhelferin für ihn in guter Absicht angelegt und die Papiere akribisch sortiert. Herr F., dem es schwerfiel, sich mit seiner Situation intensiv auseinanderzusetzen, blieb in seiner passiven Haltung und verlor immer mehr die Motivation.

Das ist zu tun:

vorab: es muss nicht perfekt sein

- möglichst alle Briefe zusammensuchen und öffnen
- Unterlagen sortieren:
 - gut geeignet: Ordner und Trennstreifen
 - nicht gut geeignet: Klarsichthüllen
 - Was das Sortieren erschweren kann: Forderungen werden häufig von Inkassodiensten an Mahnanwälte oder andere Inkassodienste weitergegeben, Inkassodienste fusionieren, benennen sich um, ändern die Aktenzeichen... Oder ein Inkassodienst bearbeitet gleich mehrere Vorgänge der Ratsuchenden... Dann heißt es: Bitte nicht gleich aufgeben. Im Zweifel hilft die Schuldnerberatung.
- eine (vorläufige) Forderungsliste anfertigen

- Übersicht der monatlichen Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) erstellen
- wichtige laufende Kosten zahlen, aber keine Zahlungsvereinbarungen mehr für Forderungen schließen, die nicht existentiell notwendig sind.

Eine ausführliche Sortierhilfe ist zu finden unter:

<https://www.meine-schulden.de/handeln/direkthilfe/sortierhilfe>

Einen Haushaltsplan zum Download gibt es unter:

<https://www.meine-schulden.de/handeln/ueberblick-gewinnen/haushaltsplan>

10. Der erste Termin in der Schuldnerberatung

Schulden entstehen oft über einen langen Zeitraum. Schuldnerinnen und Schuldner sehen sich immer wieder mit massiven Problemen konfrontiert und durchleben verschiedene Phasen: Verdrängung, Verzweiflung, die Hoffnung, es irgendwie zu schaffen. Sich selbst einzugestehen, die Überschuldungssituation allein nicht bewältigen zu können, ist ein erster mutiger Schritt. In die Schuldnerberatung gehen zu müssen, ist dennoch für viele Menschen mit Unsicherheit verbunden. Manche haben Angst, mit Vorwürfen konfrontiert zu werden. Diese Ängste sind verständlich aber unbegründet.

Es ist sinnvoll, mindestens den ersten Termin in der Schuldnerberatung gemeinsam mit der Schuldnerin oder dem Schuldner wahrzunehmen. So können gegenseitige Erwartungen geklärt werden. Außerdem stärken Sie damit den Ratsuchenden den Rücken.



Der erste Termin in der Schuldnerberatung dient zunächst dem Kennenlernen und der Information. Es werden die Weichen für den weiteren Beratungsprozess gestellt. Der Aufbau einer Vertrauensbasis, die für den Erfolg von entscheidender Bedeutung ist, beginnt.

Abgesehen davon, dass Erstgespräche nicht nach einem festgelegten Muster ablaufen, sondern nach individuellem Bedarf, können folgende Themen und Inhalte Bestandteil sein:

- Vorstellung der Arbeitsweise der Schuldnerberatung
- Erste Sichtung der Unterlagen und Überblick über die konkrete Situation
- Festlegen der weiteren Vorgehensweise, besonders wenn sofortiger Handlungsbedarf besteht
- Formalitäten: Antrag auf Kostenübernahme der Beratung, Datenschutzvereinbarung, Erteilen einer Vollmacht an die Schuldnerberatung
- Raum für Fragen



Nicht vergessen mitzubringen: Einkommensnachweise

Frau P. beim Verabschieden nach dem Erstgespräch: „Jetzt bin ich erleichtert. Wäre ich doch schon eher hierhergekommen.“

11. Und wie geht es weiter?

Nach dem ersten Termin in der Schuldnerberatung empfinden Ratsuchende oft Erleichterung. Endlich stehen sie mit ihrem Problem nicht mehr allein da. Wenn die Intervention der Schuldnerberatung durch Übernahme der Gläubigerkorrespondenz dazu führt, dass keine Briefflut mehr bei ihnen eingeht, wird die Situation nicht mehr als existenzbedrohend empfunden. Das ist gut, denn es sorgt für Entlastung. Andererseits kann darunter die Motivation leiden, selbst aktiv über einen längeren Zeitraum am Beratungsprozess mitzuwirken.

Falls erforderlich und gewünscht, begleiten Sie die Schuldnerin oder den Schuldner auch zu Folgeterminen. Ihr echtes Interesse kann sehr hilfreich sein. Unterstützen Sie die Erledigung der „Hausaufgaben“, die in der Schuldnerberatung erteilt werden, beispielsweise das Erstellen eines Haushaltsplanes oder die Anforderung einer Schufa-Auskunft (Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO). Gehen Sie gemeinsam Informationsmaterial durch. Stehen Sie für Fragen zur Verfügung. Wenn Sie diese nicht beantworten können, notieren Sie die Fragen und stellen sie im Beratungstermin.

Insgesamt sollte Ihre Unterstützung darauf ausgerichtet sein, das Selbsthilfepotential der Ratsuchenden zu stärken und sich letztendlich überflüssig zu machen. Dass dies nicht in jedem Fall gelingen wird und manche, für die Sie Unterstützungsleistungen erbringen, aufgeben, sollte Sie nicht entmutigen.

12. Hilfreiche Seiten

www.meine-schulden.de: eine Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. mit Informationen zur Vorbereitung und zum Ablauf einer Schuldnerberatung, Erläuterung von Fachbegriffen, Informationen z.B. zu: P-Konto, Pfändungstabelle, Schuldenarten, Schuldenregulierung, Insolvenzverfahren, Inkassodiensten u. a.

→ mit Musterschreiben, Checklisten und Quiz

www.geldundhaushalt.de: Beratungsdienst der Sparkassenfinanzgruppe mit Beiträgen zu Finanzwissen für verschiedene Lebensphasen und Themenbereiche, wie wichtige Versicherungen, erster eigener Haushalt, Altersvorsorge, Kredite und Schulden und vieles mehr

→ Online-Planer und Ratgeber zum Herunterladen oder Bestellen als kostenlose Druckausgabe wie: Haushaltsbuch, Haushaltskalender, Taschengeldplaner usw.

www.finanztip.de: fundiert recherchierte Artikel zu allen möglichen Aspekten rund um Geld. Diese sollen zum Verständnis beitragen und bei finanziellen Entscheidungen helfen.

→ Wöchentliche Newsletter zu aktuellen Fragen, z.B.: Wer zockt seine Kunden ab? Welche neuen Produkte sind gut? Was entscheidet die Politik? Und: attraktive Deals und Schnäppchen sowie jede Menge Tipps zum Selbermachen

www.deutschland-im-plus.de: Die Stiftung Deutschland im Plus engagiert sich für die Überschuldungsprävention in Deutschland. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere finanzielle Bildungsangebote für Jugendliche

→ Mit Budgetplaner-App, Beratungs-Hotline, Online-Beratung

Notizen



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENBEZIRK LEIPZIG

Kirchliche
Erwerbsloseninitiative
Leipzig

überreicht durch:

Herausgeberin:

Landesfachstelle
Verbraucherinsolvenzberatung
im Freistaat Sachsen

Ritterstraße 5
04109 Leipzig
Tel.: 0341 656 796 50
Fax: 0341 960 2831
lfs-inso@evlks.de

www.lfs-inso.de

Text: Karla Darlatt
Fotonachweis: Karla Darlatt, pixabay

2022

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

